

VU: \_\_\_\_\_

Reg.-Nr.: \_\_\_\_\_

Anlage 3  
zum Merkblatt zur  
elektronischen Übermittlung der  
im Vermögensverzeichnis  
vorgenommenen Eintragungen  
gemäß § 126 Absatz 2 VAG<sup>1</sup>

**Vordruck VV-Z****Währung: .....**

## Vermögensverzeichnis/Bestandsverzeichnis<sup>2</sup> für das Geschäftsjahr 20\_\_

### Zusammenstellung

der Ergebnisse (Anrechnungswerte) der im Laufe des Geschäftsjahres in den Vordrucken VV 1 bis VV 14 vorgenommenen Eintragungen **einschließlich** des jeweiligen „Übertrags aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“ bzw. des zu Beginn des Geschäftsjahres laut Bestandsverzeichnis vorhandenen Bestandes (vgl. R 6/2017 (VA) Nr. 6.1 und 7); Nachweisung der Ansprüche auf Nutzungen; Richtigkeit der Eintragungen (Verweis auf die der Sicherungsvermögen-Datei/Bestandsverzeichnis-Datei (im Folgenden: SVV-Datei/BVV-Datei) beigefügten Bescheinigung des Vorstands/der Hauptbevollmächtigten bzw. des Hauptbevollmächtigten gemäß § 126 Absatz 2 VAG).

#### 1. Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

- 1.1 Der ausgefüllte Vordruck VV-Z und die weiteren ausgefüllten Vermögensverzeichnisvordrucke sind Bestandteile der SVV-Datei bzw. der BVV-Datei, die der Aufsicht elektronisch über das MVP-Portal im PDF/A-Format zu übermitteln ist (vgl. hierzu auch die Hinweise in dem Merkblatt zu § 126 Absatz 2 VAG: Elektronische Übermittlung der im Vermögensverzeichnis vorgenommenen Eintragungen).
- 1.2 Bei den **Ansprüchen auf Nutzungen** (Zinsen, Miet- und Pachtzinsen usw.), die die im Vermögensverzeichnis eingetragenen Gegenstände des Sicherungsvermögens gewähren, können sowohl die rückständigen als auch die auf das laufende Geschäftsjahr entfallenden, aber erst im nächsten Geschäftsjahr fälligen Nutzungsansprüche in **einer** Summe aufgeführt werden.
- 1.3 Das **Sicherungsvermögen-Soll** ist nur anzugeben, wenn dem Versicherungsunternehmen die versicherungsmathematische Bescheinigung über die Berechnung des Sicherungsvermögen-Solls (vgl. R 6/2017 (VA), Nr. 4.3.1) innerhalb der für die Übermittlung der Eintragungen im Vermögensverzeichnis gesetzten Frist vorliegt; anderenfalls ist sie unverzüglich durch Übermittlung einer

<sup>1</sup> Für Unternehmen, die Eintragungen im Vermögensverzeichnis/Bestandsverzeichnis elektronisch übermitteln, ersetzt diese Anlage den Vordruck VV-Z (Anlage 15 zum Rundschreiben 6/2017 (VA) zur Aufstellung und Führung des Vermögensverzeichnisses). Alle anderen Vordrucke sind vom Unternehmen bei der elektronischen Übermittlung in der bestehenden Form zu nutzen (vgl. hierzu auch Rn. 8 des Merkblatts zu § 126 Absatz 2 VAG).

<sup>2</sup> Die Überschrift ist abhängig von der Übermittlung der Eintragungen im Vermögensverzeichnis oder im Bestandsverzeichnis zu wählen.

vollständigen SVV-Datei, welche die gemäß Rn. 7 des Merkblatts zu § 126 Absatz 2 VAG erforderlichen Dokumente enthält, nachzureichen. Das gilt auch für Versicherungsunternehmen, die nur **in mehrjährigem Abstand eine versicherungstechnische Bilanz** erstellen (vgl. R 6/2017 (VA) Nr. 1.3). Zum Ende des Geschäftsjahres der dazwischen liegenden Jahre tragen diese Versicherungsunternehmen die Höhe des zuletzt berechneten Sicherungsvermögen-Solls ein und geben den Zeitpunkt an, auf den sich die Berechnung bezieht. Da die SVV-Datei bereits eine versicherungsmathematische Bescheinigung bzw. Ermittlung des Sicherungsvermögen-Solls und die originär elektronisch erstellte Bestätigung des Verantwortlichen Aktuars bzw. des Unternehmens hierzu enthält, muss die BVV-Datei diese Unterlagen nicht enthalten.

- 1.4 Hat ein Versicherungsunternehmen für Versicherungsverträge, die in der Währung eines Staates außerhalb der anderen Vertragsstaaten des EWR zu erfüllen sind, gemäß § 125 Absatz 6 VAG eine oder mehrere selbständige Abteilungen des Sicherungsvermögens gebildet, so ist für jede Abteilung ein **gesonderter Vordruck VV-Z** zu verwenden. Darin sind die Eintragungen in EUR aufzuführen. Auf Seite 1 des Vordrucks ist die jeweilige Abteilung deutlich zu kennzeichnen.

Hat ein Versicherungsunternehmen für die **Fondsgebundene Lebensversicherung** gemäß § 125 Absatz 5 VAG eine oder mehrere selbständige Abteilungen des Sicherungsvermögens (Anlagestöcke) gebildet, so ist das Ergebnis (Anrechnungswert) des Vordrucks VV 12 – gesondert für jeden Anlagestock – ebenfalls in einem **besonderen Vordruck VV-Z** einzutragen.

**Für jede selbständige Abteilung** des Sicherungsvermögens sind im Vordruck VV-Z das **„Sicherungsvermögen-Ist“** und das **„Sicherungsvermögen-Soll“** auf die jeweilige Abteilung zu beziehen (vgl. § 125 Absatz 6 Satz 2 VAG und R 6/2017 (VA) Nr. 1.4.2).

2. **Bescheinigung des Vorstands/der Hauptbevollmächtigten bzw. des Hauptbevollmächtigten**

Die **Bescheinigung des Vorstands/der Hauptbevollmächtigten bzw. des Hauptbevollmächtigten** gemäß § 126 Absatz 2 VAG in Form einer originär elektronisch erstellten Bestätigung<sup>3</sup>, ist Bestandteil der SVV- bzw. BVV-Datei. Sie bestätigt, dass die folgenden Eintragungen richtig sind:

(bei  bitte Zutreffendes ankreuzen)

- 2.1 Die der im PDF/A-Format erstellten SVV- bzw. BVV-Datei zugrundeliegenden Daten/Eintragungen in das Vermögens- /Bestandsverzeichnis sind **richtig und vollständig** (§ 126 Absatz 2 VAG i. V. m. den Hinweisen in Abschnitt III.1 (SVV-Datei) bzw. Abschnitt IV. (BVV-Datei) des Merkblatts zu § 126 Absatz 2 VAG: Elektronische Übermittlung der Eintragungen im Vermögensverzeichnis).

- 2.2 **Die die Sicherungsvermögenswerte betreffenden** Urkunden (auch die Urkunden über verpfändete oder zur Sicherung übertragene Werte) **werden aufbewahrt** (§ 125 Absatz 4 VAG):
- VV-Vordruck-Nr.  
Nr. (z.B. VV 8;  
VV 9):

- 2.2.1 Im Tresor des Versicherungsunternehmens ja  oder/und im Tresor des folgenden Kreditinstituts (Name, Ort): .....

<sup>3</sup> Siehe hierzu auch die Hinweise in Rn. 9 des Merkblatts zu § 126 Absatz 2 VAG: Elektronische Übermittlung der Eintragungen im Vermögensverzeichnis.

- 2.2.2 In Sicherungsvermögendepots bei folgenden Kreditinstituten – Name, Ort (bei in Girosammelverwahrung gegebenen Wertpapieren nicht die Wertpapiersammelbank, sondern die Sicherungsvermögensdepotbank angeben):
1. ....
  2. ....
  3. ....
  4. ....
  5. ....
- Soweit erforderlich, weitere Angaben auf Zusatzblatt

2.2.3 Sonstige Aufbewahrungsstellen .....

2.2.4 Bei **Aufbewahrung von Urkunden außerhalb der Mitglieds- oder Vertragsstaaten:**

- Die gemäß § 125 Absatz 4 VAG erforderliche BaFin-Genehmigung
- liegt vor.
  - fehlt bei den mit \* markierten Depots, wird aber umgehend beantragt.

2.2.5 Die **Pfandverzichtserklärungen oder vergleichbare Erklärungen der Kreditinstitute**

- (vgl. R 6/2017 (VA) Nr. 3.3.2 und Anlage 16)
- liegen vor (ihre Beifügung ist nicht erforderlich).
  - fehlen bei den mit \* markierten Depots, werden aber umgehend angefordert; ihr Eingang wird der BaFin unverzüglich bestätigt werden.

**Zu 2.3 bis 2.5: Nur wenn eine Treuhänderin/bzw. ein Treuhänder bestellt ist:**

- 2.3 Die bei Kreditinstituten bestehenden **Sicherungsvermögensdepots/-konten** sind mit dem erforderlichen **Sperrvermerk** zugunsten der Treuhänderin bzw. des Treuhänders zu versehen.
- 2.4. In den **Grund- und Schuldbüchern** sind bei den im Geschäftsjahr dem Sicherungsvermögen neu zugeführten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, buchgrundpfandrechtlich gesicherten Forderungen und Schuldbuchforderung die **Sperrvermerke** zugunsten der Treuhänderin bzw. des Treuhänders eingetragen.
- 2.5 Geschäftsanteile an einer GmbH, Kommanditanteile und Beteiligungen als stiller Gesellschafter sind in den **Gesellschaftsverträgen** durch **Sperrvermerke** zugunsten der Treuhänderin bzw. des Treuhänders gesperrt. Bei Forderungen aus Wertpapier-Darlehen enthält der **(Rahmen-)Vertrag** einen entsprechenden **Sperrvermerk**.

Vor- druck VV	Un- ter- abtei- lung	Bezeichnung	Anrechnungs- wert (bei BVV-Datei: Bestand)		Anteil am Sicherungs- vermögens- Ist	Agio/ Disagio
			je Un- ter- abtei- lung	je Vor- druck		
			EUR	EUR	%	
1	2	3	4	5	6	7
1		<b>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken</b>		.....	.....	
2		<b>Anteile an verbundenen Unternehmen</b>		.....	.....	
3		<b>Ausleihungen an verbundene Unternehmen</b>		.....	.....	
4		<b>Beteiligungen</b>		.....	.....	
5		<b>Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</b>		.....	.....	
6		<b>Aktien, Anteile oder Aktien am Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (§ 7 RechVersV)</b>		.....	.....	
7		<b>Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (§ 8 RechVersV)</b>		.....	.....	
8		<b>Hypotheken -, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen (§ 9 RechVersV)</b>		.....	.....	.....
9a		<b>sonstige Ausleihungen (§ 10 RechVersV):</b>				
	1	Namenschuldverschreibungen	.....		.....	
	2	Schuldscheinforderungen und Darlehen	.....		.....	
	3	übrige Ausleihungen	.....		.....	
	1-3	Summe VV 9a		.....	.....	.....
9b		<b>Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine Summe VV 9b</b>			.....	
10		<b>Einlagen bei Kreditinstituten (§ 11 RechVersV)</b>			.....	
11		<b>andere Kapitalanlagen (§ 12 RechVersV)</b>			.....	
12		<b>Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice n (§ 14 RechVersV)</b>			100 %	
	1	Fondsanteile		.....		
	...			.....		
13		<b>Forderungen</b>				
	1	Anteile der Rückversicherer an versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen (§ 126 Absatz 3 VAG)	.....		.....	
	2	übrige Forderungen	.....		.....	
	1-2	Summe VV 13		.....	.....	
14		<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>				
	1	Lfd. Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	.....		.....	
	2	übrige Vermögensgegenstände gemäß Aktivseite der Jahresbilanz, Buchstabe F., Formblatt 1 RechVersV	.....		.....	
	1-2	Summe VV 14		.....	.....	
		<b>Summe VV 1-11, 13 und 14 oder Summe VV 12</b>		.....	100 %	.....
		Ansprüche auf Nutzungen		.....		
		Sicherungsvermögen-Ist zum Ende des Geschäftsjahres		.....		
		Sicherungsvermögen-Soll zum Ende des Geschäftsjahres		.....		
		Überdeckung/Unterdeckung zum Ende des Geschäftsjahres		.....		

Bei Unterdeckung

- Sie ist inzwischen behoben.  (ggf. bitte ankreuzen)
- Der fehlende Betrag wird dem Sicherungsvermögen unverzüglich, spätestens bis zum ..... zugeführt werden (vgl. § 127 Absatz 1 VAG; ggf. sind hier erläuternde Angaben einzufügen: .....).